



Inhalt	Seite
<i>Satzung d. Landeshauptstadt München z. Aufhebung d. Satzung üb. d. Zulassung z. Städt. Richard-Strauss-Konservatorium v. 17. Juni 2008</i>	489
<i>Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Festsetzung d. örtl. Regelsätze, nach denen d. Sozialhilfe z. Lebensunterhalt außerhalb v. Anstalten u. Heimen bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) v. 18. Juni 2008</i>	490
<i>Baugenehmigungsverfahren; Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayer. Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Neubau einer BMW-Neuwagenfiliale mit Tiefgarage auf d. Grundstück Schwablhofstr., Fl.Nr. 191 Gemarkung Trudering</i>	490
<i>Bekanntmachung üb. d. Unwirksamkeit d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1909 d. Landeshauptstadt München v. 22.09.2004 (MüABl. 2004, S. 361/362) Aubinger Str. (südwestl.), Am Krautgarten (nördl.), Bahnlinie München - Mittenwald (östl.)</i>	492
<i>Unterstützung freier Träger b. d. Übernahme v. Trägerschaften f. Kindertageseinrichtungen</i>	492
<i>Bekanntmachung; Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2008</i>	493
<i>Ergänzende Bedingungen d. SWM Versorgungs GmbH f. d. Versorgung mit Fernwärme, gültig ab 01.07.2008</i>	494
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 04.07.2008 mit 05.08.2008 (Erörterung am 14.07.2008) Stadtbez. 6 Sendling Planungsgeb. Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich I/29 Gotzinger Platz/Thalkirchner Str. (östl.) zw. Kochelsee- u. Königsdorfer Str. (Türkisch-Islamisches Kulturzentrum) Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2004 Gotzinger Platz/Thalkirchner Str. (östl.) zw. Kochelsee- u. Königsdorfer Str. (Türkisch-Islamisches Kulturzentrum)</i>	497
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	498
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	498

Satzung

der Landeshauptstadt München zur Aufhebung der Satzung über die Zulassung zum Städtischen Richard-Strauss-Konservatorium vom 17. Juni 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), i.V.m. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 919), folgende Satzung:

§ 1

Integration in die Hochschule für Musik und Theater

(1) Die vom Städtischen Richard-Strauss-Konservatorium durchgeführte Ausbildung wird zum 01.08.2008 in der Hochschule für Musik und Theater München integriert. Das Städtische Richard-Strauss-Konservatorium, Fachakademie für Musik i.S.v. Art. 18 BayEUG, wird zu diesem Zeitpunkt aufgelöst.

(2) Die Satzung über die Zulassung zum Städtischen Richard-Strauss-Konservatorium vom 08.10.1986 (MüABl. S. 255) wird aufgehoben.

§ 2

Übergang der Studierenden

Es werden keine Studierenden mehr an des Konservatorium aufgenommen. Diejenigen Studierenden, die im Schuljahr 2008/2009 im Fortgang ihres Studiums weiterhin das Städtische Richard-Strauss-Konservatorium besucht hätten, haben zu Beginn des Wintersemesters 2008/2009 die Möglichkeit, sich an der Hochschule für Musik und Theater München zu immatrikulieren. Für Gaststudierende und Aufbaustudierende im Sinne der §§ 10 bzw. 5 Abs. 3 Schulordnung für die Fachakademien für Musik (FakO Musik) besteht die Möglichkeit, sich an der Hochschule einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 11.06.2008 beschlossen.

München, 17. Juni 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Verordnung
der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung der örtlichen Regelsätze, nach denen
die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten
und Heimen bemessen wird
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)
vom 18. Juni 2008**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des § 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28.06.1994 (GVBl. S. 505), geändert durch Verordnungen vom 20.06.1995 (GVBl. S. 303), vom 04.04.2000 (GVBl. S. 176), vom 02.06.2003 (GVBl. S. 636), Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497/499, ber. S. 673), Verordnungen vom 15.12.2004 (GVBl. S. 546), vom 07.06.2005 (GVBl. S. 186), vom 20.06.2006 (GVBl. S. 331), vom 11.12.2006 (GVBl. S. 1013), vom 15.12.2006 (GVBl. S. 1083) und vom 15.06.2007 (GVBl. S. 393) folgende Verordnung:

§ 1

Die Regelsätze, nach denen die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten und Heimen bemessen wird, werden für den Zeitraum ab 01.07.2008 auf folgende Beträge festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehenden (100%) | mtl. 375,00 € |
| 2. für Ehe-/Lebenspartner (90%) | mtl. 338,00 € |
| 3. bis Vollendung des 14. Lebensjahres (60%) | mtl. 225,00 € |
| 4. ab Vollendung des 14. Lebensjahres (80%) | mtl. 300,00 € |

Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 11.06.2008 beschlossen.

München, den 18. Juni 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma BMW AG wurde mit Bescheid vom 17.06.2008 folgende Baugenehmigung für

Neubau einer BMW-Neuwagenfiliale mit Tiefgarage

auf dem Grundstück Schwablhofstr., Fl.Nr. 191
Gemarkung Trudering unter aufschiebender Bedingung
sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 28.09.2007 nach Plan Nr. 2007-070464 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2007-070464 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2007-070464 wird hiermit un-

ter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die bautechnischen Nachweise (Stand sicherheitsnachweis einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne vorgelegt und geprüft sind und die Bauarbeiten schriftlich freigegeben wurden.

Auflagen Lärmschutz:

1.1 Baustelle

1.1.1 Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) gemäß § 66 Abs. 2.3 BImSchG sind fortgeltend zu beachten. Die von der Baustelle und dem dazugehörigen Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen am nächstgelegenen, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten, Gebäude die nachstehenden Immissionsrichtwerte von

tagsüber	55 dB(A)	(07.00 - 20.00 Uhr) und
nachts	40 dB(A)	(20.00 - 07.00 Uhr)

nicht überschreiten.

Hinweis

Die Lärmimmissionen, die bei Bauarbeiten entstehen, sind in der Regel geeignet, den zulässigen Nacht richtwert zu überschreiten und belästigen die Anwohner erheblich.

1.1.2 Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Geräte betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) hinsichtlich der Beschaffenheit sowie der Betriebszeiten von Baumaschinen in Wohngebieten sind zu beachten.

1.2 Technischen Anlagen

1.2.1 Die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten. Die von den Technischen Anlagen und dem Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen am maßgeblichen Immissionsort nach Ziffer 2.3 TA Lärm (hier Wasserburger Landstr. 76) die nachstehenden Immissionsrichtwerte von

tagsüber	55 dB(A)	(06.00 - 22.00 Uhr)
nachts	40 dB(A)	(22.00 - 06.00 Uhr)

nicht überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den entsprechenden Richtwert tagsüber um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

1.2.2 Alle geräusch- oder schwingungserzeugenden Maschinen, Geräte, Anlagen und Anlagenteile sind dem Stand der Technik entsprechend gegen die Emission von Luft- und Körperschall sowie gegen die Übertragung von Schwingungen zu isolieren.

- 1.2.3 Bei lärmintensiven Betriebsräumen sind die Fenster, Türen und Tore, insbesondere während der Abendstunden nach 20.00 Uhr und nachts sowie in der Morgenstunde von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 1.2.4 Wenn aus den ins Freie führenden Zu- und Abluftöffnungen noch Lärm dringt, der maßgeblich zur Pegelerhöhung beiträgt, so sind diese mit Schalldämpfern zu versehen.
- 1.2.5 Im Freien dürfen grundsätzlich keine lärmintensiven Arbeiten, z.B. Hämmern, Klopfen, Schleifen, Flexen durchgeführt werden.
- 1.2.6 Das unnötige Laufen lassen von lärmzeugenden Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände ist verboten.
- 1.2.7 Sollte durch die Be- und Entladetätigkeit der zulässige Nachtrichtwert überschritten werden, so ist der Ladebetrieb während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr vorzunehmen.
- 1.2.8 Der Wasch- und Trockenvorgang darf nur bei geschlossenem Tor durchgeführt werden, wobei das Waschhallentor so zu steuern ist (z.B. durch elektrische Kontaktgeber, Lichtschranke etc.), dass mit dem Waschvorgang erst begonnen werden kann, wenn das Tor geschlossen ist.
- 1.2.9 Die Trockengebläse sind mit Schalldämpfern auszurüsten.

Ferner wurden Auflagen bezüglich Wasserrecht, Abfallrecht, Altlasten, Brandschutz und Naturschutz festgesetzt.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Es werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 323, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24829) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 17. Juni 2008

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA I
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
über die Unwirksamkeit des
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1909
der Landeshauptstadt München
vom 22. September 2004
(MüABI. 2004, S. 361/ 362)**

**Aubinger Straße (südwestlich),
Am Krautgarten (nördlich),
Bahnlinie München - Mittenwald (östlich)**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 2008 (Nr. 2 N 06.244) bekannt gemacht:

„Der am 11. Oktober 2004 in Kraft getretene Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1909 der Antragsgegnerin 'Aubinger Straße (südwestlich), Am Krautgarten (nördlich), Bahnlinie München - Mittenwald (östlich)' ist unwirksam.“

München, 19. Juni 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Unterstützung freier Träger bei der Übernahme
von Trägerschaften für Kindertageseinrichtungen**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Betriebsträgerschaft für folgende Einrichtungen freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis zu übertragen:

- 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark
In der „Kürnbergstraße“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 36 Plätzen für Kinder unter drei Jahren und 50 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis Herbst 2009 baulich fertiggestellt. Die Kooperationseinrichtung ist in ein Wohngebäude integriert.
- 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied
Im „Schubinweg“ wird eine Kindertageseinrichtung mit 50 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt und 25 Plätzen für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum September 2009 baulich fertiggestellt. Die Kindertageseinrichtung ist ein Festbau.
- 9. Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg
Im „Birketweg – West II“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 36 Plätzen für Kinder unter drei Jahren und 75 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zum Februar 2009 baulich fertiggestellt. Die Kooperationseinrichtung ist ein Festbau.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Terminangaben um voraussichtliche Baufertigstellungstermine handelt.

Für die Überlassung von Betriebsträgerschaften wird um Beachtung folgender Bedingungen gebeten:

- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei. In den Einrichtungen gilt die Satzung über den Besuch der Kooperations-einrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstät-

tensetzung). Der Gebührenrahmen wird von der Landeshauptstadt München vorgegeben, eine Staffelung der Entgelte ist vorzusehen.

- Die Höhe des vertraglich vereinbarten Defizitausgleichs für den Kindergarten beträgt 95%, für die Krippe 100 % des anerkannten Betriebskostendefizits; die Bemessungsgrundlage für den Defizitausgleich darf nicht höher sein als die Betriebskosten einer vergleichbaren Einrichtung in städtischer Trägerschaft. Die Instandhaltung der Baulichkeiten und Anlagen obliegt der Landeshauptstadt München.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebots in München vornehmen. Eine Überlassung ist auch ausgeschlossen, wenn andere Träger, die dem selben Dachverband angehören, oder der Dachverband in seinen Einrichtungen selbst ihr Platzangebot reduzieren und finanziell oder hinsichtlich des Leistungsangebots eine Verknüpfung zwischen dem bisherigen und dem neuen Träger festzustellen ist.
- Der Träger hat die Tatsache seiner Förderung durch freiwillige Zuschüsse durch die Landeshauptstadt München im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit ausreichend zu berücksichtigen. Die näheren, auf einen Stadtratsbeschluss beruhenden Vorgaben, werden dem Träger mit den Bewerbungsunterlagen übermittelt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Kriterien für die Förderung nichtstädtischer Träger überarbeitet werden und davon unter Umständen auch die Bedingungen für die Überlassung von Betriebsträgerschaften betroffen sein könnten. Die oben dargestellten Voraussetzungen gelten deshalb nur vorbehaltlich einer vor Vertragsabschluss erfolgenden Änderung der Überlassungsbedingungen durch den Stadtrat. Die Bewerber, die sich nach derzeit geltenden Kriterien beworben haben, würden in diesem Fall rechtzeitig über die Einzelheiten der Änderung informiert und Gelegenheit erhalten zu entscheiden, ob sie ihre Bewerbung zu den neuen Überlassungsbedingungen aufrecht erhalten.
- Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis 25.07.2008 dem Schulreferat – F5 Sg. 3, Neuhauser Str. 39, 80331 München, zuzuleiten. In der Bewerbung ist insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Betriebs- und Pflegeerlaubnis gemäß Art. 9 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erbracht und die Fördervoraussetzungen nach Art. 18, 19 BayKiBiG erfüllt werden können.

Für Auskünfte stehen Frau Zinsmeister und Frau Bellmann unter der Tel.: (089) 233 / 25511 bzw. (089) 233 / 27554 zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist werden allen Interessierten die erforderlichen Unterlagen für die ausführliche Bewerbung um dieses Projekt zugeleitet. Anhand dieser Unterlagen ist dann innerhalb der gesetzten Frist eine ausführliche und eingehendere Darstellung erforderlich.

München, 17. Juni 2008

Landeshauptstadt München
Schul- und Kulturreferat
Fachabteilung 5
Sachgebiet 3

gez.
Elisabeth Weiß-Söllner
Stadtschulrätin

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2008

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9 M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1 Arbeitspreis			
9.1.1 Heizwassernetz oder	71,91 7,19	85,57 8,56	€/MWh Cent/kWh
9.1.2 Dampfnetz (1,42 m ³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	50,64	60,26	€/m ³
9.1.3 Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	6,16	7,33	€/m ³
9.2 Grundpreis	24,87	29,60	€/kW*a
9.3 Verrechnungspreis			
Messpreis			
• je Kondensatzähler: bis 1.500 l/h über 1.500 l/h	208,56 312,96	248,19 372,42	€/a €/a
• je Wärmemengenzähler: bis 1.500 l/h bis 3.000 l/h bis 5.000 l/h bis 15.000 l/h über 15.000 l/h	184,08 276,12 368,16 490,80 693,36	219,06 328,58 438,11 584,05 825,10	€/a €/a €/a €/a €/a
• je Kleinstwärmemengenzähler bis zu einer eingestellten Leistung von 300 l/h	73,68	87,68	€/a
• in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln je Wohnungszähler (zuzüglich Kostenanteil des Wärmemengenzählers der Hausstation entsprechend der Größe des Zählers und der Zahl der Wohnungen)	60,72	72,26	€/a
• je potenzialfreiem Impulsausgang am Zähler zusätzlich	45,96	54,69	€/a
• Zusatzeinrichtungen Datenspeicher	212,76	253,18	€/a
Zählerfernauslesung			
• Telefonmodem	73,08	86,97	€/a
• Manuelle Auslesung durch SWM	46,69	55,56	€/Ablesung

- In Fällen, in denen ein Telefonanschluss nicht möglich ist, wird von SWM gegen Entgelt ein Kommunikationsanschluss (GSM-Modem) für die Zählerfernauslesung eingebaut

Abrechnungspreis

- je Abrechnung 15,34 **18,25** €

11 Abrechnung, Bezahlung	netto	brutto	
11.3 Zwischenabrechnung	15,34	18,25	€
11.4 Zweikontenführung: Preis je zusätzliche Rechnung	15,34	18,25	€
• Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	2,98	€
11.5 Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	5,00	-	€
• Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkassokosten) (umsatzsteuerfrei)	24,00	-	€
• Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)	5,00	-	€
• Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	34,15	-	€
• Wiederherstellung der Versorgung	54,15	64,44	€

Umsatzsteuer :

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Sonstige Bedingungen:

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) mit Anlagen.

München, 30. Juni 2008 SWM Versorgungs GmbH

**Ergänzende Bedingungen der
SWM Versorgungs GmbH für
die Versorgung mit Fernwärme**

Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) (BGBl. 1980 Teil I, S. 742)

Gültig ab 01.07.2008

INHALT

- 1 Vertragsabschluss
- 2 Hausanschluss
- 3 Hausanschlusskosten
- 4 Baukostenzuschuss
- 5 Mitteilungspflichten und Anschlusswertänderungen
- 6 Rücklauftemperatur
- 7 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- 8 Wärmelieferung
- 9 Fernwärmepreis
- 10 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen
- 11 Abrechnung und Bezahlung
- 12 Datenspeicherung
- 13 Schlussbestimmungen

1 VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Die SWM schließen den Hausanschlussvertrag und den M-Fernwärme Vertrag nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab. § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Verträge mit Wohnungseigentümergemeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.
- 1.2 Unberührt bleiben Verträge, die von den SWM vor oder auch nach dem 01.04.1980 aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem erwähnten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden.

2 HAUSANSCHLUSS

- 2.1 Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt der Austritt der ersten im Heizraum befindlichen Vorlauf-Absperrarmatur sowie der Eintritt der letzten im Heizraum befindlichen Rücklauf-Absperrarmatur. Die Armaturen sind Eigentum der SWM.
- 2.2 Für Hausanschlüsse im Dampfnetz: Der Hausanschluss endet an der Übergabestelle 1 m im Heizraum. Bei bis zum 01.01.2005 geschlossenen Verträgen und deren Nachfolgeverträgen über das angeschlossene Objekt bleibt es bei der bisherigen Regelung: Der Hausanschluss endet 1 m im Grundstück bzw. im Gebäude. (Ziff. 4.2.2 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.08.1980 Seite 246)
- 2.3 Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.
- 2.4 Jedes Gebäude, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

3 HAUSANSCHLUSSKOSTEN

- 3.1 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Herstellung eines Standardhausanschlusses nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalsätzen. Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen (Standardhausanschlüsse) abweichen, erstattet der Kunde den SWM die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand. Ein Standardhausanschluss besteht insbesondere dann nicht, wenn die tatsächlichen Kosten den Pauschalsatz gem. Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM um mehr als 50% übersteigen.
- 3.2 Treten bei der Herstellung eines Standardhausanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten vom Kunden gesondert gemäß den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalbeträgen erstattet.
- 3.3 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.
- 3.4 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM.

4 BAUKOSTENZUSCHUSS

- 4.1 Für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM ist vom Kunden ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Die Höhe des BKZ ergibt sich aus dem Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM.
- 4.2 Der Kunde zahlt den SWM einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

5 MITTEILUNGSPFLICHTEN UND ANSCHLUSSWERT-ÄNDERUNGEN

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, also insbesondere eine Änderung des Anschlusswertes oder eine Änderung der Rücklauftemperatur, unaufgefordert mitzuteilen.
- 5.2 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der SWM.
 - 5.2.1 Bei Verminderung des Anschlusswertes kann der Grundpreis von den SWM erst ab Beginn der folgenden Heizperiode (1. September eines Jahres) ermäßigt werden. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlusswertminderung nicht zurück vergütet.
 - 5.2.2 Bei Erhöhung des Anschlusswertes wird der Grundpreis ab dem Tag der Anschlusswerterhöhung angehoben. Ferner sind ggf. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Sätzen zu entrichten.
- 5.3 Beabsichtigt der Kunde den Einbau einer Anlage zur Wärmegewinnung, die eine Reduzierung des Fernwärmebedarfs zur Folge hat, ist dies den SWM unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Saisonale und kurzzeitige Anschlusswertänderungen sind ausgeschlossen.

6. RÜCKLAUFTEMPERATUR

- 6.1 Die Rücklauftemperatur gemäß den Technischen Anschlussbedingungen ist einzuhalten.
- 6.2 Kann zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wärmeliefervertrags in bestehenden Kundenanlagen beim Fernwärmebezug eine Rücklauftemperatur gemäß jeweiligem Datenblatt zu den Technischen Anschlussbedingungen nicht eingehalten werden, so darf genutztes Heizwasser auch mit einer höheren Rücklauftemperatur ins Netz gegeben werden. Diese Regelung gilt nur so lange, wie die bestehende Kundenanlage nicht neu oder umgebaut worden ist. Bei Neu- oder Umbau der Kundenanlage während der Laufzeit des Wärmeliefervertrags ist die Anlage so zu errichten, dass die Rücklauftemperatur gemäß jeweiligem Datenblatt zu den Technischen Anschlussbedingungen nicht überschritten wird.

7 INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE

- 7.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.
- 7.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 7.3 Der Kunde erstattet den SWM die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt „Preise Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalsätzen.
- 7.4 Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Kunde den SWM einen Betrag in Höhe der Inbetriebsetzungskosten, falls die SWM zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen sind.
- 7.5 Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8 WÄRMELIEFERUNG

- 8.1 Die Wärmeversorgung erfolgt entweder mittels des Wärmeträgers Heizwasser oder des Wärmeträgers Dampf. Die Wärmeträger verbleiben im Eigentum der SWM.
- 8.2 Die SWM liefern Wärme bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Einzelheiten sind aus den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.
- 8.3 Der Anschlusswert wird durch Mengengrenzer eingestellt und eingehalten. Dem vereinbarten Anschlusswert entspricht:

a) in den Heizwassernetzen: eine Heizwassermenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und der jeweiligen Temperaturdifferenz (Δt) des Versorgungsgebietes in K oder °C ergibt:

$$A \times 860 = W / h$$

$$\Delta t$$

b) in den Dampfnetzen: eine Kondensatmenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und dem Umrechnungsfaktor 1,42 nach folgender Formel ergibt:

$$A \times 1,42 = W / h$$

- 8.4 Vor Errichtung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten besteht kein Anspruch auf Versorgung mit Fernwärme.

9 FERNWÄRMEPREIS

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus:

- Arbeitspreis (AP)
- Grundpreis (GP)
- Verrechnungspreis (VP)

Der Fernwärmepreis ist aus dem M-Fernwärme Preisblatt in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.

- 9.1 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge.

Der Berechnung des Arbeitspreises (AP) liegt folgender Basisarbeitspreis (AP₀) zugrunde:

Basisarbeitspreis (AP₀): **27,59 €/MWh (netto)**

Der Arbeitspreis ändert sich entsprechend der Preisentwicklung der maßgeblichen Brennstoffe (51 % Drittländskohle und 49 % Heizöl Extra Leicht). Der Arbeitspreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,51 \frac{DK}{DK_0} + 0,49 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

Es bedeuten:

AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

AP₀ = Basis Arbeitspreis

DK = jeweiliger Preis Drittländskohle

Es gilt der durchschnittliche Preis in €/t SKE für Drittländskohle frei Grenze, wie er vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für jedes Kalendervierteljahr gemäß Nr. 7.4.2 der Richtlinien vom 19.12.1980 zu § 5 des dritten Verstromungsgesetzes ermittelt und durch die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) bekannt gegeben wird.

DK₀ = Basiswert für Drittländskohle von netto 40,71 €/t SKE (Stand 01.09.1992)

HEL = jeweiliger Preis für Heizöl Extra Leicht

Es gilt der Durchschnittspreis des zum Anpassungszeitpunkt vorliegenden letzten Kalendervierteljahres der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölerzeugnisse, Extra Leichtes Heizöl,

bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungszuschlag, gültig für München, ohne Mehrwertsteuer, in €/hl.

HEL₀ = Basiswert für Heizöl Extra Leicht von netto 20,56 €/hl (Stand 01.09.1992)

9.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis wird nach dem Anschlusswert berechnet. Der Grundpreis ist ab Inbetriebsetzung zu entrichten.

Der Berechnung des Grundpreises (GP) liegt folgender Basisgrundpreis (GP₀) zugrunde:

Basisgrundpreis (GP₀): **21,02 €/kW und Jahr (netto)**

Der Grundpreis ist zu 9 % fest, er ändert sich zu 55 % wie der Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter und zu 36 % wie der Monatslohn. Der Grundpreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \left(0,09 + 0,55 \frac{IG}{IG_0} + 0,36 \frac{L}{L_0} \right)$$

Es bedeuten:

GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀ = Basis-Grundpreis

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes.

IG₀ = Basis für Investitionsgüterindex

Basis ist die zum 01.09.1992 veröffentlichte Indexziffer für Investitionsgüter mit netto 117,8 (1985 = 100)

L = jeweiliger Monatslohn (€/Monat) zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4, einschließlich der auf den Monatslohn aufgrund von tarifvertraglichen Vereinbarungen gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag umgelegten Zahlungen.

L₀ = Basis-Monatslohn

Der in der Preisformel enthaltene Basis-Monatslohn beträgt 1.913,29 €/Monat.

9.3 Verrechnungspreis (VP)

Der Verrechnungspreis setzt sich aus einem Messpreis und einem Abrechnungspreis zusammen. Darin enthalten sind die Entgelte für den Einbau, Betrieb und Wartung der

Zählereinrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie für die Abrechnung. Die Höhe des gesamten Entgeltes für Messung und Abrechnung ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik und dem Abrechnungszyklus.

9.4 Korrekturfaktoren

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis 1985 = 100 wieder hergestellt.

9.5 Schwellenwert

Die SWM werden eine Preisanpassung erst dann vornehmen, wenn der sich nach Anwendung der Preisänderungsklausel ergebende neue durchschnittliche Fernwärmepreis bei 2.000 Jahresvolllaststunden vom entsprechenden alten Wert um mehr als ± 0,25 €/MWh netto abweicht.

9.6 Ausschöpfung

Soweit bei Preisanpassungen die Preisentwicklung nicht voll ausgeschöpft wurde, können die SWM die Preise auch bei unveränderter Kostenlage bzw. bei unveränderten Indexwerten anpassen, jedoch nicht rückwirkend.

Die SWM sind außerdem berechtigt und verpflichtet, bei Preisanpassungen die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt zu berücksichtigen.

9.7 Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

9.8 Bei erheblicher Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und bei grundlegender Änderung in der Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und in der Art der eingesetzten Energien ist der Vertrag auf Verlangen eines Vertragspartners den geänderten Verhältnissen unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Verteilungskosten anzupassen. Die Anpassung kann, wenn die andere Partei widerspricht, im Rechtswege durchgesetzt werden. Im Widerspruchsfall sind wegen der streitigen Teilbeträge oder Rechte vor Klärung im Rechtsweg Versorgungseinstellung oder Rechnungskürzung nicht zulässig.

9.9 Sollte die Anwendung der Preisgleitklauseln zu Fernwärmepreisen führen, die zu den vorhergegangenen Preisen oder den marktconformen Fernwärmepreisen im Missverhältnis stehen, bleibt eine Neufassung dieser Preisgleitklauseln vorbehalten.

9.10 Sollten die Preise für Kohle, Heizöl, Investitionsgüter oder die Monatslöhne als Maßstab für die Anpassung der Fernwärmepreise nicht mehr brauchbar sein, z. B. durch Inkrafttreten von Festpreisen oder gravierenden Änderungen für Kohle, Heizöl, Investitionsgüterindex oder Lohn, bleibt die Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.

9.11 Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrages eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die SWM berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

10 STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE BELASTUNGEN

- 10.1 Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die SWM die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.
- 10.2 Alle vorgenannten Preise und Entgelte können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

11 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

- 11.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung, Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.
- 11.2 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.
- 11.3 Zwischenabrechnung: Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für jede Zwischenabrechnung wird ein Entgelt gemäß M-Fernwärme Preisblatt berechnet.
- 11.4 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Fernwärme auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Fernwärme) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z.B. Trennung von Strom/Wasser- und Fernwärmerechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß M-Fernwärme Preisblatt berechnet.
- 11.5 Dem Kunden werden für Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), Rücklastschrift, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung Entgelte gemäß M-Fernwärme Preisblatt berechnet.
- 11.6 Vereinbart der Kunde, dass zwischen den SWM und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die SWM als entsprechende Anträge des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Wärmelieferungsvertrages.

12 DATENSPEICHERUNG

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Daten werden von SWM im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

13 SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

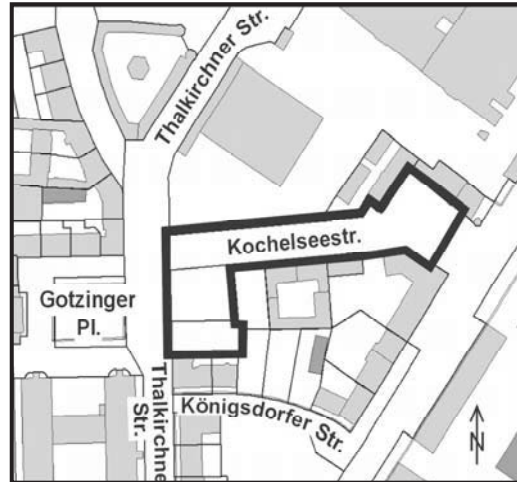
München, 30. Juni 2008

SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 6 Sendling



Für das Planungsgebiet

1. **Flächennutzungsplan**
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/29 Gotzinger Platz/Thalkirchner Straße (östlich) zwischen Kochelsee- und Königsdorfer Straße (Türkisch-Islamisches Kulturzentrum)
2. **Bebauungsplan**
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2004 Gotzinger Platz/Thalkirchner Straße (östlich) zwischen Kochelsee- und Königsdorfer Straße (Türkisch-Islamisches Kulturzentrum)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **4. Juli 2008** mit **5. August 2008** durchgeführt.

Derzeit besteht für die Muslime im Stadtteil Sendling ein Türkisch-Islamisches Kulturzentrum in einem ehemaligen Möbelhaus an der Schanzenbachstraße 1, betrieben vom „Türkisch-Islamischen Gemeindezentrum e.V.“ (D.I.T.I.M.). Dieses bestehende Kulturzentrum genügt nicht mehr den heute an derartige Einrichtungen gestellten Anforderungen. Daher hat sich D.I.T.I.M. entschlossen, zusammen mit der Landeshauptstadt München einen alternativen Standort zu suchen und dort ein neues Türkisch-Islamisches Kulturzentrum, räumlich nah zur Schanzenbachstraße und als Ersatz für diesen Standort zu errichten. Aus mehreren Alternativen wurde nach intensiven Überprüfungen der Standort am Gotzinger Platz / Ecke Kochelseestraße gewählt. Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 25.04.2007 beschlossen, für das Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen und die Vollversammlung des Stadtrates hat am 28.11.2007 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern.

Städtebauliche Aufgabe ist es, für das beabsichtigte Türkisch-Islamische Kulturzentrum an diesem Standort die erforderlichen Festsetzungen zu treffen, dass die Einrichtung mit ihren einzel-

nen Bausteinen (muslimisch-religiöse Nutzung mit Gebetsraum und Nebenanlagen, Vereinsnutzung, kulturelle Nutzung, Gastronomie, Dienstleistung und Einzelhandel, betriebsbedingte Wohnungen, Tiefgarage für die notwendigen Stellplätze) die funktionalen Anforderungen sowie die hierfür benötigte Größenordnung erfüllt, dabei jedoch in seiner Gesamtheit quartiers- bzw. stadtteilverträglich ist.

Ziele des Bebauungsplanes sind:

- Planung eines stadtteil- und gebietsverträglichen Türkisch-Islamischen Kulturzentrums;
- Schließung der Blockrandbebauung am Gotzinger Platz / Thalkirchner Straße zur räumlichen Fassung des Platzes;
- städtebauliche Einfügung des Baukörpers im Sinne des Denkmal- und Ensembleschutzes;
- Schaffung und Sicherung von nutzbaren Grün- und Freiflächen für das Türkisch-Islamische Kulturzentrum;
- Schaffung ökologisch und klimatisch wirksamer Bau- und Grünstrukturen zur Verbesserung des Naturhaushaltes;
- planungsrechtliche Festsetzung der Kochelseestraße als Straßenverkehrsfläche und gleichzeitige Fassung der südseitigen Straßenrandbebauung durch eine Baugrenze.

Voraussetzung für die bauliche Nutzung der Flächen ist die Realisierung eines Ersatzes für die sich im Planungsgebiet befindlichen Stellplätze für die Markthallen München in Form eines Parkdecks mit 237 Stellplätzen auf dem eigenen Gelände südlich der Königsdorfer Straße / westlich der ehemaligen Thalkirchner Straße.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 4. Juli 2008 mit 5. August 2008 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr),
2. bei der **Bezirksinspektion Süd**, Implersstraße 9 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
3. bei der **Stadtteilbibliothek Sendling**, Albert-Roßhaupter-Straße 8 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Herr Lohmann, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Zi.Nr. 810, Tel. 233-22939, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erteilt Herr Kling, Blumenstraße 31, Zi.Nr. 323, Tel. 233-22830.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist statt

**am Montag, 14. Juli 2008 um 19:00 Uhr
in der Turnhalle an der Gaißacher Straße 8.**

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 5. August 2008 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 19. Juni 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 11/SozR/115, ausgestellt am 16.10.2007 für Herrn Emin Hacim, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 13. Juni 2008

Sozialreferat
Zentrale

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Thüsing, Gregor: Europäisches Arbeitsrecht. - München: Beck, 2008. XXII, 366 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-54877-2; € 29,90.

Der Band gibt einen prägnanten Überblick über das Europäische Arbeitsrecht. Das Werk informiert über die wichtigsten Regelungen und die einschlägige Rechtsprechung sowie über die Bezüge zu den nationalen Rechtsordnungen. Nach den Grundlagen werden die Aspekte Arbeitnehmerfreizügigkeit, Diskriminierungsschutz, prekäre Arbeitsverhältnisse, Betriebsübergang, Schutz bei Massenentlassungen, Arbeitszeit, Nachweis von Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerentsendung und kollektives Arbeitsrecht erläutert. Am Schluss geht der Autor auf das Internationale Arbeitsrecht ein.

Gerlach, Werner: Die Familienversicherung. - 7., völlig überarb. Aufl. - Sankt Augustin: Asgard-Verl. Hippe, 2008. 380 S. (Fortbildung und Praxis; 10) ISBN 978-3-537-31007-1; € 29,80.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung schloss von Anfang an die Familienangehörigen der Kas-

senmitglieder ein. Heute erfasst die beitragsfreie Familienversicherung nach dem SGB V rund 20 Mio. Versicherte. Der Band kommentiert das Recht der Familienversicherung. Zunächst wird ihre Eigenständigkeit und die daraus abzuleitenden Folgerungen skizziert. Anschließend behandelt der Verfasser den versicherten Personenkreis. Einen Schwerpunkt bildet die Versicherung für Kinder in den verschiedenen Altersgruppen. Es folgen Erläuterungen zu den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Familienversicherung, dabei wird über die persönlichen und sachlichen, positiv und negativ formulierten Tatbestandsvoraussetzungen für das Zustandekommen einer Familienversicherung informiert. Die einschlägige Rechtsprechung mit Fundstellen ist berücksichtigt. Praxisorientierte Beispiele veranschaulichen die Materie. Mit der Neuauflage wird die Broschüre „Familienversicherung“ auf den aktuellen Rechtsstand gebracht. Insbesondere § 10 SGB V, die maßgebliche Rechtsvorschrift für die Familienversicherung, wurde durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz geändert. In den Anhang sind einschlägige Gesetzestexte und Verlautbarungen aufgenommen.

Dirnberger, Franz: Die neue Bayerische Bauordnung. Einführung und Synopse. - München: Beck, 2008. V, 167 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-57113-8; € 16.-

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) ist in den vergangenen dreizehn Jahren in zwei Reformschritten tiefgreifend dereguliert worden. Dabei wurden die Ziele eines möglichst weitgehenden Verzichts auf bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren, eines Rückbaus bauaufsichtlicher Prüfungen unter Stärkung privater Eigenverantwortlichkeit und eine Straffung und Vereinfachung der materiell-rechtlichen Anforderungen verfolgt. Im Jahre 2002 hat die Bauministerkonferenz eine weitgehend neu gefasste Musterbauordnung (MBO) einstimmig beschlossen. Der Freistaat Bayern hat die in der MBO eröffneten Deregulierungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft und hat die BayBO umfassend umgestaltet, die Artikelfolge geändert und mit Wirkung vom 1.1.2008 neu gefasst. Eine Textsynopse stellt den neuen und alten Gesetzestext gegenüber und zeigt exakt die Änderungen der heutigen Rechtslage im Verhältnis zur früheren auf. Vorangestellt ist eine Einführung in die neue Rechtslage. Zum schnellen Auffinden der geänderten Artikelfolge dienen die Synopse BayBO 1998/ BayBO 2008 und die umgekehrte Gegenüberstellung.

Elektronischer Einheitsaktenplan (EAPL) für die Gemeinden und Landratsämter in Bayern. Bearb. von Horst Gehringer. - 8. Ausgabe: Januar 2008. - Kronach: Link, 2008. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-556-00813-0; Einzelbezug € 139.-

Die CD-ROM bietet den Elektronischen Einheitsaktenplan (EAPL) 2007 und das Stichwort-ABC aus der gleichnamigen Loseblattsammlung, die miteinander verlinkt sind. Durch einfaches Anklicken eines der ca. 5.600 Stichwörter gelangt man automatisch zur zutreffenden vierziffrigen Fundstelle des EAPL 2007. Es besteht die Möglichkeit, die Inhalte des Programms an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Sowohl die Fundstellen als auch das enthaltene Stichwort-ABC des EAPL 2007 können editiert werden. Damit werden praxisbedingte Abweichungen von den Vorgaben des EAPL festgehalten. Zudem lassen sich -

unter Zugrundelegung des EAPL - eigene neue Sachgruppen bilden, die auch im Programm dokumentiert werden. Die Änderungen, Streichungen und Erweiterungen erscheinen in der Indexliste der Suchfunktionen und stehen lokal den anderen Nutzern des Programms innerhalb der Behörde zur Verfügung.

Schwerdtner, Peter und Christoph Hamm: Maklerrecht. - 5. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIV, 286 S. (NJW-Praxis; 18) ISBN 978-3-406-50404-4; € 38.-

Der Makler erhält für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages oder für die Vermittlung eines Vertrages eine Provision. Hauptanwendungsfall ist der Immobilienmakler, der einen Vertrag zwischen Eigentümer und Käufer bzw. zwischen Vermieter und Mieter anbahnt. Typisch ist damit ein Dreiecksverhältnis, in dem es immer wieder zu Streit kommt. Das Werk informiert über praxisnahe Fragen zum Maklerrecht. Dabei berücksichtigt es stets die richterrechtliche Prägung dieses Gebiets. Die Schwerpunkte der Darstellung sind: Begründung und Beendigung des Maklervertrages, Gegenstand des Maklervertrages, Pflichten des Maklers und des Auftraggebers, Voraussetzungen und Fälligkeit des Provisionsanspruches, Höhe der Provision, Verwirkung des Provisionsanspruchs, Abwälzen der Provision auf Dritte, Reservierungsvereinbarungen, Doppeltätigkeit, abweichende Vereinbarungen, Alleinauftrag und Ehevermittlung. Ein Anhang mit wichtigen Rechtsvorschriften rundet die Darstellung ab. Die Neuauflage wurde von Christoph Hamm fortgeführt und völlig neu bearbeitet. Eingearbeitet sind das Schuldrechtsreformgesetz und die zahlreichen Aktualisierungen der jüngsten Rechtsprechung.

Geigel. Der Haftpflichtprozess. Mit Einschluss des materiellen Haftpflichtrechts. Hrsg. von Günter Schlegelmilch. - 25., völlig neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XL, 1723 S. ISBN 978-3-406-56392-8; € 108.-

Das Standardwerk behandelt das materielle Haftungsrecht und den Haftpflichtprozess. Die Neuauflage wurde auf aktuellen Stand gebracht. Die zahlreichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, der Oberlandesgerichte und der unteren Gerichte sind bis Sommer 2007 eingearbeitet. Einige langjährige Autoren sind ausgeschieden, andere neue Autoren konnten für die Mitarbeit gewonnen werden.

Das neue Versicherungsvertragsgesetz, das zum 1.1.2008 in Kraft trat, und wesentliche Änderungen gegenüber der alten Rechtslage brachte, wurde bereits berücksichtigt. Ein neues Kapitel über nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche wurde aufgenommen. Beim Sachschaden findet die neue Rechtsprechung zum Unfallersatztarif bei Mietwagen und zu Reparaturkosten ihren Niederschlag. Ebenso berücksichtigt ist die neue Rechtsprechung zur Haftung des Insolvenzverwalters, des Sachverständigen, der Kliniken sowie innerhalb von Sozietäten. Erläutert werden bei der Arzthaftung u.a. die Sorgfalts- und Aufklärungspflichten bei neuen Behandlungsmethoden. Beim Produkthaftungsrecht informieren die Autoren über die Haftung des Importeurs von technischen Billigprodukten aus China. Die Änderungen in der Luftfahrtversicherung sind erfasst. Im Anhang sind u.a. Kapitalisierungstabellen, Mindestversicherungssummen, sowie Anhang 1 und 2 zum Umwelthaftungsgesetz zu finden. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein detailliertes Sachregister erschließen das Handbuch.

Kriminologie. Begründet von Hans Göppinger. Hrsg. von Michael Bock. - 6., vollständig neu bearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2008. XXXI, 781 S. ISBN 978-3-406-55509-1; € 98.-

Das große Lehr- und Handbuch vermittelt ein aktuelles, detailliertes Gesamtbild der kriminologischen Forschung und Praxis. Zahlreiche Tabellen und Übersichten veranschaulichen den Text. Die thematischen Schwerpunkte sind klar herausgearbeitet:

- Grundlagen und Methoden
- Kriminologische Theorien und Forschungseinrichtungen
- Angewandte Kriminologie: Kriminologische Erhebungen, Analyse, Diagnose und Interventionsplanung im Einzelfall, Früherkennung krimineller Gefährdung
- Erscheinungsformen der Kriminalität: Kriminalität nach Alter und Geschlecht, nach sozialer Stellung, in besonderen Deliktbereichen
- Der Täter in der Strafrechtspflege: Vorverfahren, Hauptverfahren, Sanktion nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt neben den aktuellen kriminalpolitischen Entwicklungen ausführlich die neueren entwicklungs-kriminologischen Theorien. Der aktuelle Stand der Prognoseforschung und -praxis wird dargestellt, dabei werden die derzeit gängigen Prognoseinstrumente einbezogen.

Pachowsky, Reinhold: Profi-Handbuch Wohnungs- und Hausverwaltung. Immobilien zuverlässig und erfolgreich vermieten, verwalten, kündigen. - 7., neu bearb. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2008. 221 S. (Walhalla: Metropolitan) ISBN 978-3-8029-3353-0; € 24,90.

Der Leitfaden vermittelt verständlich die betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Anwendung des Mietrechts für Vermieter, Haus- und Grundstücksverwaltungen, Immobilienverwaltungsgesellschaften. Das Buch zeigt in pragmatischer Art und Weise auf, was in welcher Situation zu tun ist. Dabei steht das vorbeugende Verhalten gegenüber dem Mieter im Vordergrund.

Das Handbuch beginnt mit dem Grundverständnis für Wohnungen. Der Band informiert zu den Schwerpunkten Mieterauswahl, Mietverträge, Kündigung von Mietverhältnissen, Verwaltung von Gemeinschaftseigentum, Verwalteraufgaben, Verwalteraus- und -abwahl. Die Berechnungsbeispiele, Musterschreiben und Checklisten erleichtern die Verwaltungspraxis. Die Neuauflage berücksichtigt neben den mietrechtlichen Neuerungen vor allem die Auswirkungen der WEG-Reform.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern. Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. Bearb. von Cornelius Thum. - 42. Erg.-Liefg. - Stand: 1. Feb. 2008. - Kronach: Link, 2008. - Loseblattausg. - ISBN 978-3-556-01311-3 Grundwerk € 85.-

Gemeinde- und Landkreisbürger haben ein in der Verfassung sowie in der Gemeindeordnung und Landkreisordnung verankertes Recht, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zu initiieren und damit außerhalb periodisch stattfindender Wahlen unmittelbar auf die Kommunalpolitik Einfluss zu nehmen. Da gesetzlich kein allgemeinverbindliches Verfahren für die Vorbereitung und Durchführung von Bürgerbegehren und -entscheiden vorgesehen ist, werden die Verfahrensmodalitäten häufig in kommunalen Satzungen geregelt.

Mit der 42. Lieferung wird die Kommentierung zu Art. 18a Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 8, Abs. 12, Abs. 15 und Abs. 16 GO sowie Art. 12a Abs. 1 LkrO ergänzt und aktualisiert. Zudem sind neuere Hinweise zur Gewährung einer einheitlichen Mindestfrist für Wahlwerbung und zur Kostenerhebung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für das Aufstellen von Plakatständern im Verkehrsraum enthalten.
